

Yachtcharter und Versicherungen - Das Wichtigste im Überblick -

Von Dieter Goebbels, Wehring & Wolfes GmbH, Hamburg

In der Regel wird der Vercharterer im eigenen Interesse für seine Yacht eine Yachtkasko-, Yachthaftpflicht- oder Charterausfallversicherung abschließen. Der Charterer darf zwar annehmen, dass diese Deckungen ausreichend sind und dass die Prämie bezahlt ist, darauf verlassen sollte sich aber weder der Skipper, noch die Crew. Denn am Ende wird immer derjenige für Beschädigungen haften, der sie verursacht hat.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Betroffene immer nach der gesetzlichen Haftpflicht zur Rechenschaft gezogen wird. Es liegt auf der Hand, dass auch internationales Recht gelten wird und ggfs. ein ausländisches Gericht zu entscheiden hat, wenn ein Chartervertrag im Ausland geschlossen wird.

Skipper und Crew sind einer ganz speziellen Risikosituation ausgesetzt.

Nachfolgend ein Überblick, warum es sinnvoll ist Charterversicherungen abzuschließen.

Generell können Sie sich vor folgenden Ansprüchen schützen:

- Berechtigte Haftungsansprüche aufgrund von Sach- und/oder Personenschäden von Geschädigten, die sich außerhalb des Schiffes befinden.
- Berechtigte Haftpflichtansprüche der Crew-Mitglieder untereinander.
- Herkömmliche Haftpflichtversicherungen schließen Ansprüche zwischen Mitversicherten aus. Mitversichert müssen alle Personen sein, die sich berechtigterweise auf der Yacht befinden.
- Berechtigte Haftpflichtansprüche des Yacht-Eigners für Sachschäden, die an der Yacht selbst entstanden sind.
- Absicherung der Kautions

Skipper- Haftpflichtversicherung

Prinzipiell haften sie persönlich, wenn sie schuldhaft anderen Personen einen Schaden zufügen oder an Sachen einen Schaden verursachen - und zwar mit Ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

Der Skipper haftet auch bei verschuldeten Schäden gegenüber den Crewmitgliedern. Die persönliche Haftung ist unbeschränkt. Sie können sich nicht darauf verlassen, ob und in welchem Umfang der Vercharterer Versicherungsschutz für Sie abgeschlossen hat, denn er wird in der Regel seine Haftung möglichst einschränken wollen, z. B. auf den Wert der Yacht. Möglicherweise können auch nur bestimmte Schäden gedeckt sein, z.B. Brand, Explosion oder Kollision.

Zu beachten ist, dass Yachten, die unter ausländischer Flagge registriert sind, aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Rahmen ausländischer Versicherungsbedingungen versichert werden müssen. Die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist für den Charterer unmöglich.

Sie können nicht kontrollieren, ob der Deckungsschutz, den der Vercharterer abgeschlossen hat, wirksam ist und die Prämie bezahlt wurde. Im ungünstigsten Falle ist der Versicherer von der Leistung frei und für den Charterer besteht kein Versicherungsschutz.

Die Skipperhaftpflichtversicherung wird berechtigte Schadenersatzansprüche befriedigen und unberechtigte Schadenersatzansprüche abwehren.

Der Kaskoversicherer der Yacht wird konsequent Rückgriffsrechte wahren, die aus der Situation des Schadens gegen den Verursacher entstehen können. Aber auch Regressforderungen der Crew-Mitglieder aus Personenschäden, Regressforderungen von Familienangehörigen oder Kranken- und/oder Unfallversicherungen können sich ergeben. Auch wenn anderweitige Versicherungen zunächst vorgehen sollten, am Ende wird man den Schadenverursacher in Regress nehmen.

Zu berücksichtigen ist, dass Crew-Mitglieder ebenfalls nicht von jeder Haftung befreit werden und deshalb ebenfalls mitversichert werden müssen, wenn sie Funktionen an Bord übernehmen, z.B. Steuermann etc.

Charterer - Unfallversicherung

Es ist nicht anzunehmen, dass jeder Charterer im Rahmen seiner privaten Unfallversicherung die Unfallkosten, Invalidität sowie die Unfallfolgen vorübergehend versichert hat. Ein Zugriff auf den Schadenverursacher ist nur möglich, wenn ein Verschulden vorliegt, was ebenfalls nicht in allen Fällen unterstellt werden kann. Zu beachten ist, dass ggfs. Haftpflichtansprüche bei Familienmitgliedern untereinander durch die Haftpflichtversicherung nicht erfasst sind.

Die Kosten und finanziellen Folgen eines Unfalls können, wenn die Haftpflicht Dritter nicht in Anspruch genommen werden kann, existenzbedrohend sein. Möglicherweise ist die Ausübung von gefahrerhöhenden Sportarten auch ein Ausschlussstatbestand im Rahmen der bestehenden konventionellen Unfallversicherungen.

Charterer-Rechtsschutzversicherung

Der Volksmund sagt bekanntlich „auf See und vor Gericht ist man allein in Gottes Hand“. Recht zu bekommen kann, insbesondere im Ausland, sehr teuer werden.

Skipper und Crew werden damit konfrontiert, dass in der Regel Kostenvorschüsse bezahlt werden müssen, insbesondere im Ausland. Der Aufbau der Rechtsschutzversicherung sollte mindestens umfassen:

- den Schadensersatz-Rechtsschutz,
- geltend machen von Schadenersatzansprüchen,
- Verteidigung von Strafverfahren,
- den Ordnungswidrigkeiten Rechtsschutz,
- die Vertretung in Verfahren von Ordnungswidrigkeiten, die auch z.B. den Entzug des Führerscheins zur Folge haben können.

Charterer-Kautionsversicherung

Die Charterung einer Yacht setzt beim Skipper die notwendige Erfahrung voraus, nicht nur eine Yacht, sondern auch eine Crew zu führen, nicht zuletzt im Sinne der Schadenverhütung. Er hat die Gesamtverantwortung.

Was geschieht aber, wenn Einer den Schaden verursacht hat, aber Alle zahlen müssen? In einer Bordgemeinschaft sollte kein Streit entstehen und die negativen finanziellen Folgen dürfen nicht ausschließlich den Schiffsführer treffen.

Wichtig ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Charter-Kautionsversicherung nur die Schäden zu ersetzen sind, die vom Skipper und/oder der Crew schuldhaft verursacht wurden. Man spricht in diesem Zusammenhang von berechtigten Eigenbehalten, die von der Kautionsversicherung abgezogen werden. Schäden, die nicht durch das Verschulden des Skippers und

seiner Crew verursacht wurden sollten nicht über diese Art der Versicherung reguliert werden. Dazu zählen beispielsweise Materialermüdung und mangelhaft Konstruktion.

Charterer-Rücktrittversicherung

Diese Art der Versicherung deckt die anfallenden Kosten, wenn der Skipper beispielsweise aufgrund eigener Erkrankung oder Krankheit eines Familienmitgliedes den Chartertörn nicht antreten kann. Versichert werden sollten alle Personen, die auf der Crewliste stehen.

Da es sich dabei um eine Kollektivversicherung handelt, bezieht sich die Leistung in der Regel auf das betroffene Crew-Mitglied, sodass die anteiligen Kosten ersetzt werden.

Ändert sich die Anzahl der Crew-Mitglieder, ist darauf zu achten, dass automatisch die neu hinzukommenden Crew-Mitglieder versichert sind.

Charter-Beschlagnahmeverversicherung

Die zuständige Behörde kann eine Yacht „an die Kette legen“, wenn tatsächliche oder vermutete strafrechtliche Tatbestände vorliegen. Durch die Hinterlegung einer Strafkautions soll erreicht werden, dass zunächst keine weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet werden. Eine drohende Beschlagnahme würde für den Vercharterer erhebliche finanzielle Folgen haben, da die Yacht für weitere Vercharterungen möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen kann.

Charter-Folgeschadenversicherung

Warum eine Charter-Folgeschadenversicherung? Wird am Charterschiff ein Schaden verursacht, ist nicht auszuschließen, dass die Yacht für Folgecharter nicht mehr rechtzeitig zur Verfügung steht und der Charterer gesetzlich oder aufgrund des Chartervertrages für den Charterausfall in Regress genommen werden kann.

Insofern soll eine Charter-Folgeschadenversicherung berechnete Regressansprüche abdecken, die durch den Charterausfall entstehen.

Veröffentlicht mit freundlicher Genehmigung des Autors.